

der Garantie- und Kreditbank AG. und
dem Berliner Stadtkontor.

(2) Überschreitet die Gesamtsumme solcher Auszahlungen den Betrag von 5000 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, so bedarf es der Genehmigung der Deutschen Notenbank.

(3) Die erfolgte Auszahlung ist durch das auszahlende Kreditinstitut auf der Hinterlegungsbescheinigung zu vermerken.

Anm.: Die früheren Emissions- und Girobanken und die Landeskreditbanken sind durch das Gesetz vom 22. März 1950 über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank (GBl. S. 287) in die Deutsche Notenbank eingegliedert worden.

§ 4

(Entfällt)

§ 5

Personen, die Westgeld bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte hinterlegt haben, wird der hinterlegte Betrag bei ihrer Rückreise in die westlichen Besatzungszonen Deutschlands gegen Rückgabe der ihnen ausgehändigten Hinterlegungsbescheinigung unter Abzug der nach § 3 ausgezahlten Beträge zurückerstattet.

§6

(1) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, die gemäß § 2 Buchst. a umgetauscht oder gemäß § 3 ausgezahlt wurden, können beim Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wieder in Westgeld umgetauscht werden. Für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts in der sowjetischen Besatzungszone, beginnend mit dem Tage der Einreise in die sowjetische Be-